

Merkblatt Borkenflechte (Impetigo contagiosa)

Borkenflechte, auch Impetigo contagiosa oder Grind genannt, gehört zu den häufigsten Hauterkrankungen bei Kindern. Sie tritt typischerweise in der Altersgruppe zwischen drei und acht Jahren auf.

Ansteckungsgefahr ist sehr hoch

Sie ist hochansteckend und wird durch Schmierinfektion übertragen, das heißt über direkten Hautkontakt oder über Gegenstände wie Hand- und Betttücher oder Kleidung, die in Berührung mit der infizierten Haut kamen.

Staphylokokken oder Streptokokken-Erreger

Meistens bilden sich trüb-wässrige oder eitergefüllte Blasen oder honiggelbe, teils nässende Borken rund um Nase und Mund. Auch die Vorderseiten der Arme und der Gesäßbereich sind betroffen. Die eitrigen oder offenen Hautstellen enthalten große Mengen an Staphylokokken oder Streptokokken, manchmal auch beide Erreger zusammen. Besonders empfänglich sind Kinder, die bereits Hautirritationen durch Insektenstiche, Neurodermitis oder andere Ekzeme aufweisen.

Eventuell sogar Antibiotika verabreichen

Zeigt ein Kind irgendeine Art von Hautbläschen beziehungsweise Ausschlag, sollten Eltern in jedem Fall mit ihm zum Arzt gehen. Kleinere Hautareale können mit lokal *desinfizierenden Tinkturen* behandelt werden, wenn größere Hautflächen betroffen sind oder eine Ausbreitung auf weitere Körperregionen vorliegt, sind *orale Antibiotika* erforderlich.

Fingernägel kurz schneiden

Eltern sollten darauf achten, daß die Fingernägel ihrer Kinder kurz geschnitten sind. So lässt sich ein mögliches Keimreservoir unter den Nägeln gering halten.

Nicht kratzen!

Kinder sollten es vermeiden, sich zu kratzen, da es dazu beiträgt, die Bakterien über die Hände auf andere Körperteile oder Menschen weiterzuverbreiten.

Andere nicht anstecken!

Erkrankte Kinder dürfen erst wieder in die Schule oder den Kindergarten, wenn alle infizierten Hautbereiche abgeheilt sind oder der Beginn einer - erfolgreichen - Antibiotikabehandlung schon 24 Stunden zurückliegt.

Gesetzliche Regelung

Nach §34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Kinder, die unter ansteckender Borkenflechte leiden, keine Gemeinschaftseinrichtung betreten oder an deren Veranstaltungen teilnehmen. Eltern sind zur sofortigen Mitteilung einer derartigen Erkrankung an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet.